

25.10.84

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 SchwbG)

In Art. 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

"4 a. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe '6 vom Hundert'
durch die Angabe '7 vom Hundert' ersetzt."

Begründung:

Die Höhe der Pflichtplatzquote ist im Schwerbehindertengesetz von entscheidender Bedeutung. Der Umfang der Beschäftigungspflicht in Höhe von 6 % reicht, insbesondere angesichts einer Zahl von inzwischen annähernd 140.000 Arbeitslosen, nicht mehr aus, um den Bedarf an Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte abzudecken. Erst recht fehlt eine ausreichende Vermittlungsreserve, um berufsfachliche und regionale Unterschiede ausgleichen zu können. Ein ausreichender Oberhang ist aber auch notwendig, um die schwerbehinderten Schulabgänger und die Abgänger von überbetrieblichen Berufsbildungs- und Rehabilitationseinrichtungen unterzubringen.

Die vorgeschlagene Anhebung des Pflichtsatzes auf 7 % ergibt sich zwingend bei Zugrundelegung der Definition des Bedarfs an Pflichtplätzen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht am 18.3.1981 in seiner Urteilsbegründung zur Rechtmäßigkeit der Ausgleichsabgabe ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Erhöhung der Pflichtquote wird umso dringlicher, wenn, wie von der Bundesregierung beabsichtigt, Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nicht mehr berücksichtigt werden; hierdurch würden künftig mindestens 60.000 Pflichtplätze ersatzlos entfallen. Diese Reduzierung der Beschäftigungspflicht muß durch eine globale Anhebung des Pflichtsatzes ausgeglichen werden.